



Rahmenhygienekonzept Sportverein Anzing e. V.

Präambel

Der Sportverein Anzing ist sich seiner Verantwortung in Zeiten der Corona-Pandemie bewusst. Der Schutz seiner Trainer, Übungsleiter und Sportler, aber auch der Bevölkerung insgesamt, ist ihm ein wichtiges Anliegen. Für den Sportbetrieb in seinen Indoor-Sportstätten erlässt der Vorstand mit Wirkung ab 8. Juni 2020 das folgende standortbezogene Rahmenhygienekonzept. Dieses hat der Vorstand auf seiner Sitzung am 04.06.2020 beschlossen und zuletzt am 30.05.2021 fortgeschrieben. Es wurde erstellt unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen. Es wird aktualisiert, wenn sich die behördlichen Vorgaben ändern. Im Besonderen basiert es auf folgenden Rechtsgrundlagen, die mitgeltende Dokumente dieses SVA-Konzepts sind:

- Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021, BayMBl. 2021 Nr. 171, gültig bis einschl. 02.06.2021
- Rahmenhygienekonzept Sport (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 20.05.2021, (Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996)
- Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs des Bayerischen Landessportverbandes vom 12.05.2021

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Konzept bezieht sich auf die Vinzenz-Fröschl-Halle des SV Anzing e. V., Am Sportzentrum 18, 85646 Anzing, insbesondere für folgende Innenräume:

- Große Sporthalle, 2/3 zu 1/3 teilbar
- Mehrzweckraum (sog. Judohalle)
- Kraftraum (hier gilt ein gesondertes Hygienekonzept, das Teil dieses Gesamtkonzepts und als Anlage beigefügt ist)
- Gymnastikraum

sowie diverse Nebenräume wie Umkleidekabinen, Toilettenanlagen, Erste-Hilfe-Raum, Schiedsrichterkabine und Geräteräume.

Miteinbezogen in das Konzept ist in Absprache mit der Gemeinde Anzing auch die Schulturnhalle, Gartenstr.2, 85646 Anzing, mit Geräteraum, Umkleiden und Toiletten.

§ 2

Sportfachlicher Geltungsbereich

Das Rahmenkonzept ist gültig für folgende Abteilungen des SV Anzing e. V.:

- Handball
- Turnen/Gymnastik
- Rock 'n' Roll
- Judo
- Leichtathletik
- Tischtennis

Diese Abteilungen haben jeweils in Abstimmung mit ihrem Sportfachverband eigene Hygienekonzepte erstellt, die Teil dieses Gesamtkonzeptes und als Anlage beigefügt sind.

§ 3

Allgemeine Organisatorische Maßnahmen

1. Bis auf weiteres sind in den unter § 1 aufgeführten Sportstätten alle gastronomischen Angebote untersagt.
2. Alle Trainer und Übungsleiter werden über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert und geschult. Diese Schulung wird durch die jeweilige Abteilung durchgeführt und gegenüber dem Vorstand dokumentiert.
3. Alle Sporttreibenden werden vorab und laufend durch Aushänge in den Sportstätten, durch Informationsblätter und durch Hinweise auf der Vereinshomepage über folgende generellen Sicherheits- und Hygieneregeln informiert:
 - a. Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorbereich. **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
 - b. Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betretten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
 - c. Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
 - d. Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)** – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich.
 - e. Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
 - f. Auf der Basis des Lüftungskonzepts (§ 8) und des Belegungsplans (§ 9) wird eine möglichst flexible Nutzung der 1/3- und 2/3-Halle angestrebt. Dazu werden für beide Hallenteile identische Zeitfenster für die Lüftung und den Teilnehmerwechsel festgelegt. Wenn die beiden Hallenteile von zwei verschiedenen Trainingsgruppen parallel genutzt werden, achten die verantwortlichen Übungsleiter auf die Einhaltung des Abstandsgebots in und zwischen den Gruppen beim Betreten und Verlassen der Halle sowie beim Aufenthalt in der Halle.
 - g. Für die Benutzer der VF-Halle werden folgende Laufwege festgelegt (Anlage „Laufweg-Plan“):
 - i. Für Benutzer der 1/3-Halle: „**Rot**“ - Eingang beim Haupteingang, den Weg nach unten und dann links unter der Tribüne durch und dann in die 1/3 Halle. Ausgang über den Notausgang West.

- ii. Für Benutzer der 2/3-Halle: „**Grün**“- Eingang beim Haupteingang, den Weg nach unten und dann links und gleich rechts in die 2/3 Halle. Ausgang über den Notausgang Nord.
- iii. Für Benutzer des Mehrzweckraums: „Schwarz“ - Eingang beim Notausgang der Mehrzweckhalle Süd, Ausgang über den Eingang zum Mehrzweckraum rechts Richtung Notausgangstüre oben Nord.
- iv. Toilettenbenutzung:
 - **Mehrzweckhalle:** „**Blau**“ Hin- und Rückweg zur Toilette: die Treppen rauf in die **Kabine 3 Farbe Blau** und zurück.
 - **1/3 – und 2/3 Halle:** „**Blau**“ Hin- und Rückweg zu den Toiletten: den Weg zurück, wo der Zutritt erfolgte, die Treppen ganz rauf, dann rechts zu den Toiletten und zurück.
- v. die Einbahnstraße gilt auch für die **Schulturnhalle:** Zutritt über Eingangstür, Verlassen über Notausgang oder Gang hinter den Kabinen.

§ 4

Maßnahmen zur Testung (bei entsprechenden Inzidenzwerten)

- Vor Betreten der Sportanlage wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass nur Personen die Sportanlage mit negativem Testergebnis betreten
- „Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins.
- Akzeptiert werden auch tagesaktuelle Negativ-Bescheinigungen von Testzentren, Apotheken, Schulen etc.
- Geimpfte oder genesene Teilnehmer haben vor Betreten der Sportstätte einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis vorzulegen. Diese Nachweise sind in der Anwesenheitsliste einzutragen.

§ 5

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- **Mitgliedern, die Krankheitssymptome** aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)** auf dem gesamten Sportgelände.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.
- Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.

§ 6 Rahmen für zulässige sportliche Betätigung

Für die Ausübung von Sport in den Räumen gelten folgende (behördliche) Vorgaben:

- **Bei einer Inzidenz von unter 50 ist folgender Sport erlaubt:**
 - **Kontaktfreier Outdoor-Sport** in Gruppen von bis zu 10 Personen bzw. in Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahren)

- Ermöglicht das Landratsamt weitere Öffnungsschritte, gilt folgendes:
 - **Kontaktfreier Indoor-Sport** – die maximal zulässige Personenzahl orientiert sich am zur Verfügung stehenden Raumvolumen sowie den Lüftungsmöglichkeiten. Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen muss zu jeder Zeit eingehalten werden können.
 - **Kontaktsport Outdoor** in Gruppen von bis zu 25 Personen (altersunabhängig)
 - **Kontaktfreier Sport Outdoor** in Gruppen von bis zu 25 Personen (altersunabhängig)
 - Ein negatives Testergebnis ist hierbei nicht erforderlich.

- **Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 ist folgender Sport erlaubt:**
 - **Kontaktfreier Outdoor-Sport** in Gruppen von 5 Personen aus max. 2 Haushalten bzw. in Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahren)
 - Keine Testerfordernis

- Ermöglicht das Landratsamt weitere Öffnungsschritte, gilt folgendes:
 - **Kontaktfreier Indoor-Sport** – die maximal zulässige Personenzahl orientiert sich am zur Verfügung stehenden Raumvolumen sowie den Lüftungsmöglichkeiten. Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen muss zu jeder Zeit eingehalten werden können.
 - **Kontaktsport Outdoor** in Gruppen von bis zu 25 Personen (altersunabhängig)
 - **Kontaktfreier Sport Outdoor** in Gruppen von bis zu 25 Personen (altersunabhängig)
 - **Voraussetzung: Das Vorliegen eines negativen Testergebnisses auch bei den Übungsleiter*in und bei Kindern ab sechs Jahren.**

- **Bei einer Inzidenz von über 100**
 - ist **kontaktfreier Individualsport** allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes unter freiem Himmel möglich. Indoor-Sportstätten sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.
 - Einzige Ausnahme bleibt der **Kindersport** – hier ist Gruppentraining von bis zu 5 Kindern unter 14 Jahren **im Außenbereich** möglich. Der/die Trainer*in muss ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen Tests (PCR-Tests, POC-Antigentests) nachweisen können! Ein möglicher Selbsttest ist nur unter Aufsicht vor dem Sportgelände möglich!

- Jede Übungseinheit dauert maximal 90 Minuten.
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**.
- Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten sämtlicher

Vereinsveranstaltungen werden dokumentiert, um im Falle einer Infektion die Ermittlung der Kontaktpersonen sicherstellen zu können.

- Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht (FFP2).
- **Duschen und Umkleidekabinen können** ab einer Inzident von 100 einschließlich dort befindlicher Sanitäranlagen geöffnet werden (s. auch § 10).
- **Maskenpflicht (FFP2)** in den Hallen außerhalb des Trainings, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Halle bzw. Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen. Ausnahme: Ausübung des Sports!
- Keine Zuschauer. Damit sind z. B. auch keine Eltern in den Räumen zulässig.
- Ausnahme für Tanzen/Rock´n´Roll: Zwischen zwei festen Tanzpartnern kann auf Einhaltung der Voraussetzungen "Mindestabstand" und "Kontaktfreie Durchführung" verzichtet werden, sofern diese zwei Voraussetzungen zwischen den verschiedenen Paaren eingehalten sind.
- Im Kraftraum werden die Geräte so angeordnet, dass die gesetzlichen Mindestabstände eingehalten werden.
- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Sportler*innen

§ 7

Reinigungskonzept

Das bestehende Reinigungskonzept für die Vinzenz-Fröschl-Halle, das von der Abteilung Handball ausgearbeitet wurde, wird um Elemente eines Reinigungskonzept nach HACCP (Hazard Analysis Critical Control Points) ergänzt, damit zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffen, Sport-/Trainingsgeräte, berücksichtigt wird.

Konkret bedeutet dies, dass nach jedem Trainingstag morgens alle Kontaktflächen wie Handläufe oder Türgriffe von einer Reinigungskraft gereinigt und desinfiziert werden. Zweimal pro Woche werden von dieser alle Laufwege, alle Hallenböden – mit Ausnahme des Bodens in der großen Halle - trocken und feucht gereinigt. Der Boden der großen Halle wird zweimal wöchentlich von der Abteilung Handball gereinigt. Die WC-Anlagen werden von der Reinigungskraft dreimal pro Woche gereinigt und desinfiziert. Bei Bedarf und Sichtungskontrolle kann diese Reinigung auch öfter durchgeführt werden.

Im **Mehrzweckraum** (Judohalle) erfolgt die gesamte Nutzung auf den Judomatten, diese werden wöchentlich dreimal von der Abteilung Judo gereinigt und desinfiziert.

In der **Schulturnhalle** wird - nachrichtlich der Gemeinde Anzing - der Boden täglich gewischt, konkret: In der Schulzeit jeden Tag von Montag bis Freitag, in den Ferien Dienstag und Freitag.

§ 8

Lüftungskonzept

In Zusammenarbeit mit Herrn Kurt Gebhardt, Architekturbüro Hache GmbH, Marktplatz 24, 85570 Markt Schwaben und Fa. Haberthaler GmbH, Schillerstr. 24, 85646 Anzing, hat der SVA ein Lüftungskonzept für die einzelnen Räume erstellt.

In den Räumen sind folgende nutzbare Durchlüftungsmöglichkeiten vorhanden:

- Große Sporthalle, 2/3 zu 1/3 teilbar: Lüftungsanlage, 2 Notausgangsflügeltüren. Die Lüftungsanlage wurde 2015 mit Neubau der Halle eingebaut. Sie ist nach Auskunft des Fachbetriebs Haberthaler GmbH (Anlage) neuwertig und voll funktionsfähig. Sie kann und soll bis zu einem 6-8-maligen Luftwechsel pro Stunde eingestellt werden. Alle Fenster und Türen sollen dabei geschlossen bleiben. Die Anlage übernimmt den vollständigen Luftaustausch. Mit der hohen Luftwechselrate kann ein Sportbetrieb bedenkenlos durchgeführt werden.
- Mehrzweckraum (sog. Judohalle): Lüftungsanlage (s.o.), 1 Notausgangstüre.
- Kraftraum: 2 Türen, Fenster
- Gymnastikraum: 2 Türen, Fenster
- Schulturnhalle: Keine Umluftanlage, Fenster an beiden Hallenlängsseiten (kippar)

Damit ein vollständiger Frischluftaustausch zwischen zwei aufeinanderfolgenden Übungseinheiten von max. 90 Minuten stattfinden kann und die aufeinanderfolgenden Trainingsgruppen sich nicht begegnen, werden für alle Räume 15-minütige Lüftungs- und Wechspausen festgelegt, für die beiden Teile der großen Halle nicht überlappend (wegen flexibler Nutzung für ein oder zwei Gruppen parallel) und für den Mehrzweckraum überlappend.

Die zulässige Obergrenze an Personen auf dem Sportgelände bzw. in der Sporthalle orientiert sich am zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort. Es ist zudem sicherzustellen, dass zu jederzeit die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m gewährleistet ist. Zur Orientierung empfiehlt das Rahmenhygienekonzept Sport eine Zulassung von ca. 20m² pro Person.

Es ist auch aber immer darauf zu achten, dass die maximal zulässige Höchstzahl an Personen pro Trainingsgruppe eingehalten wird:

- Große Sporthalle, 2/3 zu 1/3 teilbar (1030 qm):
 - 2/3-Halle: max. 24 Personen
 - 1/3-Halle: max. 12 Personen
- Mehrzweckraum (sog. Judohalle, 124 qm): max. 6 Personen.
- Kraftraum (s. Konzept vom 06.09.2020): max. 6 Personen
- Gymnastikraum (36 qm): 2 Personen
- Schulturnhalle: max. 12 Personen.

Genesene und vollständig Geimpfte Personen zählen nicht zur Gesamtzahl dazu.

Bezüglich der Belüftungsanlage in der VF-Halle sind somit alle Vorkehrungen getroffen, damit es zu keiner Erregerübertragung kommt, (Reduzierung des Umluftanteils durch 6-8-maliger Luftwechsel pro Stunde, bei Bedarf Wechsel von Filtern, möglichst großer Außenluftanteil).

Da in der **Schulturnhalle** und auf der **Kegelbahn** keine Belüftungsanlage vorhanden sind, sind zusätzlich während der Trainingseinheiten ca. alle 20 Minuten Lüftungspausen von 5 Minuten durchzuführen.

§ 9 Belegungsplan

Zur Sicherstellung einer optimalen Hygienesituation im Sportbetrieb ist ein Hallenbelegungsplan, siehe unter <https://teamup.com/ksn443f1h4p7xpui84>, erlassen worden mit folgenden Maßgaben:

- Keine Übungseinheit länger als 90 Minuten.
- Vermeidung des Aufeinandertreffens von ankommenden und abreisenden Sportlern. Hierzu hat der Hallenausschuss ein Zu- und Abgangskonzept realisiert, um die Besucherströme zu trennen.
- Einhaltung und Gestaltung der Lüftungspausen gemäß § 8.

- Berücksichtigung der gemäß § 8 maximalen Anzahl an Sportlern, die sich gleichzeitig unter Beachtung der Abstandsregeln in einem Raum aufhalten dürfen.

§ 10

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m zu jederzeit eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.

§ 11

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine **Maskenpflicht (FFP2)**. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- Sämtliche Wettkämpfe werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.
- Am **Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Auch für die Athleten gilt die Nachweispflicht von negativen Tests. Dies wird durch eine Überprüfung von Ort sichergestellt. Geimpfte oder genesene Athleten haben vor Betreten der Sportstätte einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis vorzulegen.
- Der Heimverein stellt sicher, dass **der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist.
- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Spielfläche getrennt voneinander**. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes eine Maske zu tragen.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**.
- **Unnötiger Körperkontakt** (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- Handtücher und Getränke werden vom **Sportler selbst mitgebracht**.
- Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer untersagt.

§ 12

Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

Falls Zuschauer von den Behörden erlaubt sind (seit dem 21.05.2021 **outdoor** max. 250 Zuschauer), sind folgende Punkte zu beachten:

- Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Für Zuschauer gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)**. Die Maske ist auch auf dem Sitzplatz zu tragen.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**.
- Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Sämtliche Zuschauer haben einen entsprechenden Testnachweis (PCR- bzw. Schnelltest) vorzulegen. Selbsttests werden nur akzeptiert, wenn sie vor Ort unter Aufsicht durch den Betreiber bzw. Veranstalter durchgeführt werden. Geimpfte oder genesene Zuschauer haben vor Betreten der Sportstätte einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis vorzulegen.
- Zuschauer erhalten Tickets mit entsprechender fester Sitzplatznummer. Außerdem wird eine Kontaktdatennachverfolgung sichergestellt.
- Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage und auch auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Durch entsprechende Absperrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern kommen kann.
- Durch Einweiser, Absperrungen, etc. wird sichergestellt, dass es auch auf dem vorhandenen Parkplatz zu keinen Menschenansammlungen und zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m kommt.

§ 13 Kontrolle, Durchsetzung

Die Einhaltung dieses Rahmenkonzeptes wird vom Vorstand stichprobenartig überprüft. Hierfür erarbeitet der SVA-Hallenausschuss einen Vorschlag.

Bei Nichtbeachtung dieses Konzeptes durch die Nutzer werden die Vertreter des Vereins, wie Abteilungsleiter, Mitglieder des Hallenausschusses, Hallenwart und Übungsleiter, ermächtigt, vertretungsweise notfalls vom Hausrecht Gebrauch zu machen, und Nutzer aus der Sportstätte zu verweisen. eine Trainingssperre für eine Woche bzw. bei wiederholten Verstößen eine Geldstrafe. Der Vorstand behält sich bei wiederholter Nichtbeachtung weitere Strafen (längere Platzsperre, Geldstrafe, etc...) vor.

Anzing, den 30.05.2021

.....
Felizitas Bauer
Erster Vorstand

.....
Dr. Robert Obermeier
Stv. Vorstand

.....
Martin Spies
Vorstand Finanzen

.....
Peter Greppmair
Vorstand Sport